



Bau- und Nutzungsordnung (BNO)



Ausgangslage

Die 3. Vorprüfung der Bau- und Nutzungsordnung durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau wurde erfolgreich abgeschlossen. Gegenüber der 2021 für die Mitwirkung der Bevölkerung veröffentlichten Version wurden folgende wesentlichen Anpassungen vorgenommen:

- Die Vorschläge aus der Bevölkerung wurden soweit möglich in der BNO umgesetzt.
- Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie kantonale Schutzvorgaben in der Landwirtschaftszone wurden eingearbeitet.

Weiteres Vorgehen

Auflage:

Im nächsten Schritt erfolgt die Auflage der Bau- und Nutzungsordnung. Die öffentliche Auflage findet vom **19.08.2024** bis **20.09.2024** statt. Die Unterlagen sind bei der Gemeindekanzlei sowie auf der Webseite der Gemeinde Hellikon <https://www.hellikon.ch/verwaltung-onlineschalter> einsehbar.

Einwendung:

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse besitzt, kann innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erheben (BauG § 24). Der Gemeinderat bearbeitet die Einwendungen, führt fallweise Einigungsverhandlungen durch und entscheidet über die Einwendungen. Die Entscheide werden schriftlich mit Begründung den Einsprechern mitgeteilt.

Sprechstunden:

Zur **Klärung von Verständnisfragen** bietet der Gemeinderat Sprechstunden an:

Montag, 26. August, 08.00-12.00 Uhr

Dienstag, 27. August, 16.00-20.00 Uhr

Zur Vorbereitung der Sprechstunden ist ein schriftlicher Fragenkatalog mit dem Wunschtermin bis spätestens Donnerstag, 22. August 2024, 16.00 Uhr an den Gemeinderat abzugeben. In der Sprechstunde werden keine Einwendungen entgegengenommen.





Bau- und Nutzungsordnung (BNO)



Abstimmungsvorlage für die Gemeindeversammlung:

Im nächsten Schritt erarbeitet der Gemeinderat eine Abstimmungsvorlage für die Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung. In einer Broschüre werden allfällige Anpassungen der Bau- und Nutzungsordnung aus Einwendungen im Auflageverfahren dargestellt.

Gemeindeversammlung:

Die Gemeindeversammlung stimmt über die Bau- und Nutzungsordnung ab.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung können diejenigen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen, innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation Beschwerde führen.

Wer es jedoch unterlassen hat, im Einwendungsverfahren Einwendungen zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den vorliegenden Beschluss nicht mehr anfechten.

Die abschliessende Genehmigung der Bau- und Nutzungsordnung erfolgt durch den Regierungsrat.

